

LESEFASSUNG

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheits- und Sozialwesen/Health and Social Services an der Hochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) und § 9 Abs. 1 Nr. 10 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Nordhausen vom 18. Juli 2014 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 11/2014, S. 331), erlässt die Hochschule Nordhausen auf der Grundlage der durch den Präsidenten am ... genehmigten Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheits- und Sozialwesen/Health and Social Services folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheits- und Sozialwesen/Health and Social Services. Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat die Ordnung am 6. Dezember 2017 beschlossen. Die Studienordnung wurde durch den Präsidenten am ... genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums im Bachelorstudiengang Gesundheits- und Sozialwesen/Health and Social Services an der Hochschule Nordhausen sowie die Zulassung zum Studium.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Ziel des Bachelorstudiengangs ist die Berufsqualifizierung zur staatlich anerkannten Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin/zum staatlich anerkannten Sozialarbeiter/Sozialpädagogen unter besonderer Berücksichtigung des Arbeitsfeldes Gesundheitswesen.
- (2) Entsprechend des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. April 2005) soll durch das Studium ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen der Sozialen Arbeit im Gesundheitswesen auf dem aktuellen Stand der Fachliteratur und unter Einschluss vertiefter Wissensbestände auf dem aktuellen Stand der Forschung erreicht werden. Das allgemeine Ausbildungsziel des Studiengangs „Gesundheits- und Sozialwesen“ ist die generalistische Ausbildung im Fachgebiet und weiterer spezifischer wissenschaftlicher und praktischer Kenntnisse im Bereich Sozialer Arbeit orientiert am Fachqualifikationsrahmen Soziale Arbeit 6.0 (Beschluss des Fachbereichstages Soziale Arbeit, 08.06.2016 in Würzburg). Die Absolventinnen und Absolventen sollen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden ihres Studienprogramms verfügen und in der Lage sein, ihr Wissen vertikal, horizontal und lateral zu vertiefen. Sie sollen die Kompetenzen erwerben, um
 - a) ihr Wissen und Verstehen auf ihre Tätigkeiten oder ihren Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln,
 - b) relevante Informationen, insbesondere in ihrem Studienprogramm, zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen,
 - c) selbstständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten,
 - d) fachbezogene Positionen und Problemlösungen zu formulieren und argumentativ zu vertreten,
 - e) sich mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auszutauschen,
 - f) Verantwortung in einem Team zu übernehmen.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird nach internationalen Standards der erste berufsqualifizierende Abschluss im Bachelorstudiengang Gesundheits- und Sozialwesen/Health and Social Services mit dem Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ erlangt.
- (4) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird auf Antrag die staatliche Anerkennung für sozialpädagogische Berufe bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 14 Praktikumsordnung (Anlage 2) erteilt.

§ 3 Zulassung zum Studium

(1) Es gelten die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Immatrikulationsordnung der Hochschule Nordhausen sowie die nachfolgenden Vorschriften.

(2) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist ein mindestens zwölfwöchiges Vorpraktikum in einer Einrichtung Sozialer Arbeit oder aber eine erfolgreiche Ausbildung in einem entsprechenden Berufsfeld. Im Zweifelsfall entscheidet der/die Praktikumsbeauftragte.

(3) Zulassungen sind nur zum Wintersemester möglich. Dies gilt nicht für Studierende, die zum Zeitpunkt der Aufnahme ihres Studiums bereits in einem anderen Studiengang der Hochschule Nordhausen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule eingeschrieben waren und ihr Studium an der Hochschule Nordhausen im Sommersemester fortsetzen.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienvolumen

(1) Die ECTS-Credits sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand. Je Semester sind 30 ECTS-Credits zu erbringen; dies entspricht einem Arbeitsaufwand von 900 Stunden.

(2) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt sieben Semester. Das Studienvolumen umfasst 124 Semesterwochenstunden nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System – Europäisches System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulation von Studienleistungen“ 210 Leistungspunkte (ECTS-Credits).

(3) Lehrende und Studierende sind angehalten, durch eine entsprechende Gestaltung und Organisation des Studiums die Einhaltung der Regelstudienzeit zu ermöglichen. Dazu gehören insbesondere eine kontinuierliche Erfüllung der studienbegleitenden Leistungsanforderungen und eine intensive Studienberatung durch die Lehrenden.

§ 5 Aufbau des Studiums

(1) Das siebensemestrige Studium umfasst zwei Studienabschnitte. Eine einsemestrige Eingangsphase und eine zweisemestrige theoretische Grundphase im ersten Studienabschnitt. Der zweite Studienabschnitt beinhaltet eine praxisorientierte Phase im vierten Semester, ein berufspraktisches Studium (in der Regel im fünften Studiensemester), eine Vertiefungsphase im sechsten Semester sowie die Abschlussphase mit Bachelorarbeit (in der Regel im siebten Studiensemester). Es gliedert sich in Pflichtbereiche und Wahlpflichtbereiche und ist modular strukturiert.

(2) Alle Lehrveranstaltungen finden jeweils in der im Studienplan angegebenen Form statt.

(3) Es kommen insbesondere folgende Lehr- und Lernformen zum Einsatz:

a) Vorlesung (V): In dieser werden für die Berufspraxis notwendige Fachkenntnisse vermittelt; sie dient zudem der Darstellung und kritischen Diskussion wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse in Bezug auf das Stoffgebiet des jeweiligen Moduls.

b) Übung (Ü): In dieser werden unter aktiver Mitarbeit der Studierenden die in Vorlesungen erworbenen Kenntnisse exemplarisch, d. h. anhand konkreter Fallbeispiele, vertieft, und es wird die Anwendung wissenschaftlicher Methoden eingeübt.

c) Seminar (S): In diesem erarbeiten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter fachkundiger Moderation und Beratung der Lehrenden spezielle theoretische Themenkomplexe des Fachgebiets weitgehend selbstständig und mit Einübung kritischer Diskussion.

(4) Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 6 Inhalte des Studiums

(1) Studienplan und Modulverzeichnis ergeben sich aus der Anlage 1.

(2) Die Module 1-18 und 20-22 sind Pflichtmodule. Wahlpflichtmodule sind:

M19: Vertiefungsgebiete
M23: Internationales Projekt
M24 & 25: Interdisziplinäres Projekt
M 26: Wahlpflichtbereich

Die Wahlmöglichkeiten können der Modulbeschreibung sowie dem Studienplan (Anlage 1) entnommen werden.

§ 7 Berufspraktisches Studium

(1) Das berufspraktische Studium ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einer Institution des Gesundheits- und Sozialwesens (oder in einer anderen Einrichtung der entsprechenden Berufspraxis) mit einem Umfang von 100 zusammenhängenden Tagen abgeleistet wird.

(2) Näheres über die Durchführung und Anerkennung des berufspraktischen Studiums regelt die Praktikumsordnung (siehe Anlage 2) des Studienganges „Gesundheits- und Sozialwesen/Health and Social Services“ (B.A.).

§ 8 Studiengangsbeauftragte/Studiengangsbeauftragter

Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Nordhausen benennt eine hauptamtlich Lehrende / einen hauptamtlich Lehrenden als Studiengangsbeauftragte/Studiengangsbeauftragten des Bachelorstudienganges Gesundheits- und Sozialwesen mit folgenden Aufgaben:

Die/der Studiengangsbeauftragte

- unterstützt die Studiendekanin/den Studiendekan in Aufgaben der Koordination des Studiengangs (Lehrplanung, Personaleinsatz, Vorstellung des Studiengangs in der Studieneinführungswoche, Präsentation der Studiengänge bei den Hochschulinformationstagen)
- koordiniert die Modulbeauftragten und deren Zuständigkeiten in Bezug auf die Durchführung und Weiterentwicklung der Module
- führt Studiengangssitzungen durch
- bearbeitet inhaltliche Anfragen Studieninteressierter und
- repräsentiert den Studiengang.

§ 9 Studienberatung

(1) Das Studium wird begleitet durch eine individuelle Studienberatung.

(2) Studierende, die zu Beginn des vierten Fachsemesters noch nicht alle Prüfungs- und Studienleistungen des ersten Studienabschnittes erfolgreich abgelegt haben, sowie Studierende, die zu Beginn des zehnten Fachsemesters noch nicht alle Prüfungs- und Studienleistungen des zweiten Studienabschnittes erworben haben, müssen sich einer verpflichtenden Studienberatung unterziehen.

(3) Die Organisation von Studienberatung regelt der zuständige Studienbereich.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/2019 erstmals in den Studiengang immatrikuliert wurden.

Nordhausen,

Modul MV	Modultitel	Lehrveranstaltungen	Art LV	1. FS		2. FS		3. FS		4. FS		5. FS		6. FS		7. FS		Σ SWS	CP	Art PL
				SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP			
M01	Handlungsfelder und Grundlagen Sozialer Arbeit	M01-1	Arbeitsfelder und Institutionen des Sozial- und Gesundheitswesens	V	4	4												6	10	wissenschaftl. Ausarbeitung Reflexionsprotokoll
		M01-2	Diversität und Service Learning	V	2	6														
M02	Theoretische Grundlagen der Sozialen Arbeit	M02-1	Theorien und Konzepte gesundheitlicher und sozialer Dienstleistungen	V/S	4	5												10	12	Klausur (180min)
		M02-2	Gesundheitswissenschaften	V	2	2														
		M02-3	Grundlagen klinischer Sozialarbeit	V	2	3														
		M02-4	Berufsethik	V/S	2	2														
M03	Psychologie in der Sozialen Arbeit	M03-1	Sozialpsychologie	V				2	3									4	6	Mündl. Prüfung
		M03-2	Lernen und Entwicklung	V				2	3											
M04	Pädagogik	M04-1	Konzepte der Pädagogik	V/S			2	3										4	5	Klausur (120min)
		M04-2	Angewandte Pädagogik	V/S			2	2												
M05	Soziologie, Politik und Management	M05-1	Soziologie	V			2	2										6	8	Klausur (120min)
		M05-2	Sozialpolitik und Sozialmanagement	V			4	6												
M06	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	M06-1	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten / Tutorium	V/S	3	3												4	6	wissenschaftl. Ausarbeitung
		M06-2	Mentoriat	V/S	1	3														
M07	Grundlagen empirischer Sozialforschung	M07	GL empirischer SF	V			2	4										2	4	SL
M08	Qualitative Sozialforschung in der Sozialen Arbeit	M08	VAM - qualitativ	S						2	5							2	5	wissenschaftl. Ausarbeitung
M09	Quantitative Sozialforschung in der Sozialen Arbeit	M09-1	Vertiefung empirischer Sozialforschung	V										2	4			4	8	Klausur (60min)
		M09-2	VAM - quantitativ	S										2	4					
M10	Recht I	M10-1	Rechtliche Grundlagen	V			2	3										4	6	Klausur (120min)
		M10-2	Sozialrecht	V			2	3												
M11	Recht II	M11-1	Recht des Gesundheitswesens	V					2	3								4	6	Klausur (120min)
		M11-2	Rehabilitation	V					2	3										
M12	Fallarbeit	M12-1	Fallreflexion	S												2	3	4	5	SL
		M12-2	Juristische / administrative Fallarbeit	S												2	2			
M13	Sozialarbeitswissenschaften und Praxeologie	M13-1	Sozialarbeitswissenschaft und Theorien der Sozialen Arbeit	V			2	2										4	5	wissenschaftl. Ausarbeitung
		M13-2	Vertiefungsseminar zu den Theorien der Sozialen Arbeit	S			2	3												
M14	Teilhabe und Teilhabebeeinträchtigungen	M14-1	Grundlagen chronischer Erkrank. und Behinderung Päd. / Med.	V/S					4	6								8	11	Mündl. Prüfung
		M14-2	Grundlagen psych. Störungen	V/S					2	2										
		M14-3	ICF und Inklusion	V/S					2	3										
M15	Handlungskonzepte Sozialer Arbeit	M15-1	Angewandte Methoden/ Projektmanagement	V/S							4	6						8	12	wissenschaftl. Ausarbeitung
		M15-2	Krisenintervention	S							2	2								
		M15-3	Beratungsansätze	S							2	4								

Modul MV	Modultitel	Lehrveranstaltungen	Art LV	1. FS		2. FS		3. FS		4. FS		5. FS		6. FS		7. FS		Σ SWS	CP	Art PL
				SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP			
M16	Soziale Arbeit - Psychische Gesundheit und Sucht	M16-1	Sozialarbeit. Aspekte psych. Gesund. / Sucht	S												2	4	4	8	wissenschaftl. Ausarbeitung
		M16-2	Gruppen- / Gemeinwesenorientierte Ansätze	S												2	4			
M17	Schlüsselsituationen in der Sozialen Arbeit	M17-1	Professionelle Identität/ Führung und Leitung	S										2	4			4	6	wissenschaftl. Ausarbeitung
		M17-2	Konfliktmoderation	S									2	2						
M18	Lösungsorientierte Beratung	M18	Lösungsorientierte Beratung	S										2	4			2	4	Mündl. Prüfung
M19	(Wahl-) Vertiefungsgebiete: - Klinische Sozialarbeit - Frühe Hilfen / Frühförderung - Systemische Konzepte - Diversity im GuS - Soziale und ökol. Gerontologie - Rehabilitation erwachsener Menschen mit Behinderung - Kinder- und Jugendhilfe	M19-1	Vertiefungsgebiet 1	S						4	4							8	12	wissenschaftl. Ausarbeitung und 1 SL
		M19-2	Vertiefungsgebiet 2	S									4	8						
M20	Berufspraktisches Semester	M20-1	Supervision	S									2	2				6	30	Praktikumsbericht und KO
		M20-2	Praxisevaluation und Praxisbericht	S									4	28						
M21	Bachelormodul	M21-2	Bachelorseminar, arbeit, -kolloquium	S											2	15	2	15	BA / KO	
M22	Fachenglisch	M22-1	Fachenglisch Teil I	S	2	2	2	2										8	8	2 SL
		M22-2	Fachenglisch Teil II	S					2	2	2	2								
M23	International Studies Internationale Projekte	M23-3	Internationales Projekt I oder 2. FS	S						2	2							4	4	SL
		M23-5	Internationales Projekt II oder 2. FS	S									2	2						
M24	Theorie-Praxis-Projekt I	M24	Projektarbeit / -management					4	5									4	5	SL
M25	Theorie-Praxis-Projekt II	M25	Projektarbeit / -management	S						4	5							4	5	SL
M26	Wahlpflichtseminare	2 Wahl- pflicht- Work- shops	z.B.: • Interkulturelle Kompetenz • Theater in der Soz. Arbeit • Forschungsmethoden • Tutorienvorbereitung etc.	S										2	2			4	4	je 1 SL
													2	2						
Summe SWS					22		22		22		22		6		18		12	124		
Summe CP						30		30		30		30		30		30		30	210	
Spaltenprobe Summe SWS Module																		124		
Spaltenprobe Summe CP Module																			210	

Anlage 2: Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheits- und Sozialwesen/Health and Social Services

§ 1 Allgemeines

(1) Der Bachelorstudiengang Gesundheits- und Sozialwesen/Health and Social Services berechtigt nach dem erfolgreichen Abschluss der letzten Prüfung, den Titel „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin“ bzw. „staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge“ zu führen. Dafür ist die Ableistung eines in den Studiengang integrierten Praktikums nach den Vorgaben des Thüringer Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes vorgeschrieben. Das Praktikum ist als berufspraktisches Semester ein von der Hochschule vorbereiteter und begleiteter Ausbildungsabschnitt. Das berufspraktische Semester wird von der Hochschule auf der Grundlage eines Praktikumsberichtes und eines Kolloquiums bewertet.

(2) Das berufspraktische Semester kann im In- und Ausland absolviert werden, sofern die formalen und inhaltlichen Anforderungen an diesen Ausbildungsabschnitt gewährleistet sind.

(3) Es ist die Aufgabe der Studierenden, sich eine geeignete Praxisstelle in einem Feld der Sozialen Arbeit zu suchen. Sie erhalten dabei von der Hochschule Unterstützung. Die Hochschule strebt längerfristige Kooperationen mit Einrichtungen an, um eine gute Qualität des berufspraktischen Einsatzes zu gewährleisten.

(4) Das berufspraktische Studium wird auf der Grundlage eines Praktikantenvertrages zwischen dem/der Studierenden und der Praktikumsstelle geregelt. Dabei ist in der Regel der von der Hochschule vorgegebene Vertragsvordruck zu verwenden. Die Studierende/ der Studierende hat den ausgefertigten Praktikantenvertrag dem Praktikantenamt vorzulegen.

(5) Das berufspraktische Semester findet in der Regel im 5. Semester statt.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Das berufspraktische Semester wird in geeigneten Feldern der Sozialen Arbeit unter qualifizierter Anleitung durchgeführt. Ziel ist es, berufspraktische Fähigkeiten zu erwerben und die theoretisch erworbenen Studieninhalte in einem Praxisfeld anzuwenden. Durch tätige Mitarbeit in der Praxisstelle sollen die Studierenden berufliche Kompetenzen in konkreten Handlungsbezügen erwerben und sich weiteres Wissen aneignen.

(2) Zu den Zielen gehört die Aneignung spezifischen Fachwissens, die Anwendung und Überprüfung von Methoden, die Entwicklung professioneller Sozialkompetenzen und die Fähigkeit, Arbeitsabläufe selbst zu organisieren.

(3) Das im Studium erworbene Wissen dient der Reflexion der feldspezifischen Rahmenbedingungen, der Abläufe in den Einrichtungen und der eigenen Kompetenz.

(4) Im berufspraktischen Studiensemester sollen die Studierenden in das gewählte Arbeitsfeld umfassend eingeführt werden, um das einrichtungsspezifische Handeln nachvollziehen zu können. Sie sollen in der Lage sein, die Kenntnisse aus diesem Tätigkeitsbereich auf andere Bereiche der Sozialen Arbeit zu transferieren.

§ 3 Einbindung in das Studium und Genehmigungsverfahren

(1) Die Hochschule schafft mit dem Praktikantenamt, einer/einem Praktikumsbeauftragten und der Praktikumsbegleitung institutionelle Rahmenbedingungen für die Integration des praktischen Ausbildungsabschnitts in das Studium.

(2) Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Nordhausen benennt eine Hochschullehrerin / einen Hochschullehrer als Praktikumsbeauftragte/n des Bachelorstudienganges Gesundheits- und Sozialwissenschaften.

(3) Das Praktikantenamt informiert und berät die Studierenden, akquiriert potenziell geeignete Praktikumsstellen und sorgt für den Informationsfluss zu den Institutionen vor und während der Praktikumsphase. Außerdem bearbeitet das Praktikantenamt alle administrativen Angelegenheiten, wie die Überprüfung der Vertragsunterlagen, des Ausbildungsplans und des Nachweises über das absolvierte Praktikum. Zu den Aufgaben gehört außerdem die Kontaktpflege zu den Einrichtungen insbesondere am Hochschulstandort. Das Praktikantenamt unterstützt den Praktikumsbeauftragten / die Praktikumsbeauftragte und unterschreibt den Praktikantenvertrag, wenn die Aufgabenbeschreibung durch den Praktikumsbeauftragten genehmigt wurde.

(4) Die / der Praktikumsbeauftragte im Studiengang prüft und genehmigt vor Beginn des Praktikums den von dem Studierenden vorzulegenden Ausbildungsplan und genehmigt die Praktikumsstelle, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Gewährleistung einer Praxistätigkeit im Umfang eines Zeitraums von mindestens 100 Tagen in der Praxiseinrichtung. Krankheitsbedingte Fehlzeiten von mehr als 10 Tagen sind nachzuholen.
- b. Das berufspraktische Semester wird in einer Praktikumsstelle aus einem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit geleistet.
- c. Die Bereitstellung einer qualifizierten Fachkraft zur Anleitung der Studierenden. Qualifizierte Fachkräfte sind in erster Linie staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter/Sozialpädagoginnen/ Sozialpädagogen mit Erfahrung im Arbeitsfeld und in der Begleitung von Praktikantinnen / Praktikanten. Als Fachkräfte werden Personen mit einem anderen akademischen Abschluss anerkannt, wenn diese einen Abschluss aus der Pädagogik, der Psychologie oder der Heilpädagogik erworben haben und das Tätigkeitsfeld der Sozialen Arbeit mit abdecken. Über die Qualifizierung der Fachkraft kann die Hochschule die Vorlage von geeigneten Nachweisen verlangen.

(5) Die / der Praktikumsbeauftragte informiert und berät die Studierenden bei der Auswahl der Praxisstelle und bei eventuell auftretenden Problemen. Sie / er organisiert Treffen mit den anleitenden Fachkräften, berät diese und die dazugehörigen Einrichtungen bei Bedarf und pflegt die bestehenden Kontakte.

§ 4 Betreuung durch die Hochschule

(1) Für die Praxisbegleitveranstaltungen an der Hochschule können die Studierenden eine/einen der im Rahmen der Lehrplanung festgelegten Mentorin/Mentor wählen. Zugleich werden die Studierenden einer Supervisionsgruppe zugeordnet.

(2) In der Praxisbegleitveranstaltung werden die in § 2 genannten Lernziele auf der Basis einer gemeinsamen theoriegeleiteten Reflexion der praktischen Erfahrungen vermittelt; Die Teilnahme an den Praxisbegleitveranstaltungen ist verpflichtend. Es besteht die Möglichkeit, die Praxisbegleitung an einer anderen Hochschule mit einem Studiengang der Sozialen Arbeit zu belegen, wenn eine inhaltliche und zeitliche Übereinstimmung besteht und die / der Praktikumsbeauftragte dazu vor Beginn des Praktikums die Zustimmung erteilt hat.

(3) In Kooperation mit dem Praktikantenamt und der/dem Praktikumsbeauftragten bestimmt die/der zuständige Studiendekanin/ Studiendekan für jede/n Studierende/n einen Praktikumsbetreuer (im Weiteren Mentor genannt) und eine Supervisorin / einen Supervisor der Hochschule. Aufgabe der Mentorin/des Mentors ist die Durchführung der regelmäßigen Praxisreflexion/Praxisevaluation, die Bewertung der Praktikumsberichte und die Durchführung und Bewertung des Praxiskolloquiums.

(4) Die verpflichtende Teilnahme an der Supervision ergänzt die Reflexion der Praxisbegleitung und unterstützt den Erwerb professioneller Haltungen.

§ 5 Zulassung, Dauer des berufspraktischen Semesters und Praktikumsplan

(1) Zum berufspraktischen Semester können Studierende zugelassen werden, wenn Prüfungen aus den ersten vier Semestern im Umfang von mindestens 90 ECTS erfolgreich absolviert wurden.

(2) Das berufspraktische Semester ist so zu planen, dass die/der Studierende an mindestens 100 Tagen in der Praxis arbeitet. Dabei ist von einer Tätigkeit in Vollzeit auszugehen. Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen finden zwar während des Praktikums statt, die Zeiten an der Hochschule gelten

jedoch nicht als Praxistage. Die Absolvierung von 100 Tagen in der Praxis ist nachzuweisen.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Urlaub. Eventuell erforderliche Freistellungen sind mit der Einrichtung abzustimmen. Die Pflicht zum Nachweis von mindestens 100 Tagen in der Praxis bleibt unberührt.

(4) Innerhalb der ersten vier Wochen des Praktikums erarbeiten die Studierenden einen Ausbildungsplan, der die Praxisphase zeitlich und inhaltlich strukturiert. Das Praktikantenamt der Hochschule stellt eine Strukturierungshilfe bereit und prüft den vorgelegten Ausbildungsplan.

§ 6 Praktikumsbericht, Kolloquium und Bildung der Gesamtnote

(1) Am Ende des Praktikums ist ein Praktikumsbericht anzufertigen und im Praktikantenamt einzureichen. Beginn des Bearbeitungszeitraums ist der erste Tag nach dem Ende des im Praktikantenamt dokumentierten letzten Praxistages. Die Bearbeitungszeit für den Praktikumsbericht beträgt vier Wochen. Der Praktikumsbericht ist mit Ablauf dieser Frist beim Praktikantenamt einzureichen.

(2) Für die Erstellung des Praktikumsberichts werden den Studierenden durch die Mentorin / den Mentor Richtlinien zur Verfügung gestellt. Im Praktikumsbericht sollen die Studierenden das Arbeitsfeld darstellen, reflektieren und einen Theorie-Praxis-Bezug unter Berücksichtigung der Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens herstellen. Sollte der Praktikumsbericht mit einem „nicht bestanden“ bewertet werden, erhalten die Studierenden die einmalige Möglichkeit einer Neufassung. Die Neufassung ist nach vier Wochen erneut zur Bewertung vorzulegen.

(3) Wenn der Praktikumsbericht mit mindestens 4,0 bewertet werden kann, lädt die Mentorin / der Mentor die Studierende / den Studierenden zum Kolloquium ein. Das Kolloquium wird zusammen mit einer weiteren prüfungsberechtigten Person durchgeführt. Im Kolloquium stellt die/der Studierende ihren/seinen Praktikumsbericht vor und verteidigt ihn. Dieses Vorgehen dient auch der Überprüfung der fachlichen Eignung der / des Studierenden für die Soziale Arbeit. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 20 Minuten. Das Ergebnis des Kolloquiums ist im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen.

(4) Ein nicht bestandenenes Praxiskolloquium kann einmal wiederholt werden.

(5) Das Praktikum ist bestanden, wenn mindestens 100 Tage von der Praxisstelle bestätigt worden sind, die / der Studierende an der Praxisbegleitung und Supervision teilgenommen hat und Praktikumsbericht und Kolloquium mit mindestens einer 4,0 bewertet wurden.

(6) Zur Bildung der Gesamtnote wird die Note des Praktikumsberichtes mit 2 und des Kolloquiums mit 1 gewichtet. Es wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 7 Status, Rechte und Pflichten der Studierenden

(1) Während des berufspraktischen Semesters bleibt die/der Studierende Mitglied der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten. Die Regelungen zur Sozialversicherung, zur Haftpflicht und zur Unfallversicherung richten sich nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Praktikantinnen und Praktikanten unterliegen der Schweigepflicht. Die Verletzung bzw. Verwertung fremder Geheimnisse ist strafbar (§ 203 Strafgesetzbuch). Dies umfasst den persönlichen Lebensbereich der Klientinnen/Klienten, der anleitenden Fachkräfte und sonstiger Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. Verschwiegenheit ist auch über die in der Praxisreflexion oder Supervision bekannt gewordenen Inhalte zu wahren. Bestimmungen der Praxiseinrichtung zum Arbeitsschutz und dem Umgang mit personenbezogenen Daten sind zu befolgen.